



Brüssel, den 14. März 2019
(OR. en)

7180/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0040(COD)**

**TRANS 170
CODEC 621
PREP-BXT 102**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	ST 6915/19
Nr. Komm.dok.:	ST 6340/19
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Sicherheit und Konnektivität im Eisenbahnverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (erste Lesung) (Gesetzgebungsberatung) – Vorbereitung der Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag am 12. Februar 2019 dem Rat vorgelegt. Er ist Teil der "Notfallmaßnahmen", mit denen während eines Übergangszeitraums die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne ein Austrittsabkommen abgedeckt werden sollen.
2. Mit dem Vorschlag soll die Gültigkeit einer bestimmten Art von Sicherheitsgenehmigung für Eisenbahninfrastruktur verlängert werden, um die Kontinuität des grenzüberschreitenden Eisenbahnbetriebs nach und aus dem Vereinigten Königreich ohne Störungen zu gewährleisten. Besonderer Bedarf besteht, da eine bilaterale Vereinbarung zwischen FR und UK an die neue Lage angepasst werden muss, damit sie weiterhin den geeigneten Rahmen für das Sicherheitsmanagement für diesen Betrieb bieten kann.

3. Mit dem Vorschlag wird die Richtlinie 2004/49/EG¹ ergänzt. Die Verlängerung der Gültigkeit von Genehmigungen für bestimmte Teile der Eisenbahninfrastruktur im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht sollte auf den Zeitraum beschränkt sein, der zur Anpassung an die neue Lage unbedingt benötigt wird. Bei dieser Notfallmaßnahme wird davon ausgegangen, dass die Sicherheitsstandards, die auf die Infrastruktur im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs Anwendung finden und der grenzüberschreitenden Eisenbahnverbindung dienen, mit den Anforderungen der EU identisch sind.
4. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Artikel 50 EUV" hat am 14. und 26. Februar 2019 über den Vorschlag beraten und der Gruppe "Landverkehr" Orientierungshilfen gegeben. Die Gruppe "Landverkehr" hat am 25. Februar und 4. März 2019 über den Vorschlag beraten. FR, PL und UK haben Parlamentsvorbehalte angemeldet. Die Delegationen unterstützten den Vorschlag und haben sich darauf geeinigt, ihn auf bestimmte andere Lizenzen und Genehmigungen auszuweiten, bei denen ebenfalls eine Notfallmaßnahme erforderlich scheint. Außerdem hat sich die Gruppe für eine Ausweitung der jeweiligen Gültigkeitsdauer auf 9 Monate entschieden. Der Vertreter der Kommission behielt sich den Standpunkt der Kommission im Hinblick auf die zeitliche Verlängerung und im Hinblick darauf, Fahrerlaubnisse für Triebfahrzeugführer in den Anwendungsbereich aufzunehmen, vor.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 6. März 2019 ein Mandat für Verhandlungen² gebilligt, sodass der Vorsitz Sondierungsgespräche vor der Abstimmung in erster Lesung im Europäischen Parlament führen konnte.
6. Am 27. Februar 2019 wurde Herr Ismail Ertug (S&D, DE) im Europäischen Parlament zum Berichterstatter ernannt. Vor seiner Ernennung hatten sich die Koordinatoren des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr darauf geeinigt, eine Beschlussfassung im Plenum ohne einen Bericht des Ausschusses anzustreben und dafür ein Dringlichkeitsverfahren anzuwenden.
7. Bei den Sondierungsgesprächen am 11. März 2019 zeigte sich, dass die vorläufigen Standpunkte des Parlaments und des Rates nahe beieinander lagen. Zeitgleich mit diesen Gesprächen wurde eine dringliche Überarbeitung der in Bearbeitung befindlichen Texte durch die Rechts- und Sprachsachverständigen durchgeführt.
8. Das Europäische Parlament hat am 13. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt, der im Addendum enthalten ist.

¹ Richtlinie 2004/49/EG über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

² Dokument 6915/19.

9. Der Text, über den im Europäischen Parlament abgestimmt wurde, entspricht im Wesentlichen dem am 6. März 2019 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter vereinbarten Mandat. Allerdings hat das Europäische Parlament den Erwägungsgrund 3 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags (Erwägungsgrund 4 des endgültigen Texts) erweitert. In diesem Erwägungsgrund werden die fortlaufenden Anstrengungen der gemeinsam für das Sicherheitsmanagement im Kanaltunnel verantwortlichen Behörden behandelt, den Rahmen für das künftige Management auszuarbeiten. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der Unterschied zwischen dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und dem im Mandat des AStV enthaltenen vorläufigen Standpunkt im Wesentlichen³ auf diesen Teil von Erwägungsgrund 4 beschränkt.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- dem im Addendum enthaltenen Standpunkt des Europäischen Parlaments zuzustimmen,
 - den Rat zu ersuchen, er möge den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen, und
 - einstimmig die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Billigung des Rates zu beschließen (Artikel 12 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates), wobei dieses Verfahren dann angewendet werden sollte, wenn es nötig ist, um den Erlass der Verordnung vor dem Austrittsdatum zu gewährleisten. Falls das Austrittsdatum verschoben wird und vorher eine Tagung des Rates stattfindet, sollte der Rat ersucht werden, die Billigung mittels eines A-Punkt-Vermerks vorzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

³ Zusätzlich wurde der Erwägungsgrund 11 hinzugefügt, der auf das Subsidiaritätsprinzip verweist und dessen Wortlaut dem Erwägungsgrund 12 der Verordnung über gemeinsame Vorschriften zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Luftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (2018/0433(COD)) entspricht.